

## Euro-Umstellung

---

### **Euro-Umstellung im Zusammenhang mit den Formularen des Sächsischen Bestattungsgesetzes**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat mit Schreiben vom 24.09.2001 der Sächsischen Landesärztekammer im Zusammenhang mit dem Vollzug des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächs BestG) vom 8. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 19 des 2. Gesetzes zur Euro-bedingten und erweiterten Änderung des Sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. vom 27.07.

2001, S. 426) Folgendes mitgeteilt:  
„Im Hinblick auf die Währungsumstellung in Rechtsnormen auf Euro weise ich auf die durch Artikel 19 erfolgte Anpassung des SächsBestG hin. Die erforderliche Überarbeitung der Anlagen des SächsBestG (Formulare) erfolgt im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novellierung des Sächsischen Bestattungsgesetzes. Es bestehen keine Bedenken, wenn aus Kostengründen die zwischenzeitlich erforderlich gewordenen Korrekturen handschriftlich eingearbeitet werden. Dies betrifft im Einzelnen die in der Todesbescheinigung enthaltene Rubrik „Infektionsgefahr“. Der bisherige § 3

Bundesseuchengesetz ist zu ersetzen durch § 6 Infektionsschutzgesetz – IfSG. Des Weiteren ist im Formular Leichenpass die Verwaltungsgebühr, bisher in DM angegeben, ab 1. 1. 2002 durch die Angabe in Euro zu ersetzen. Bei der Währungsumstellung sind DM-Beträge in Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen grundsätzlich spitz umzurechnen. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

gez. Jürgen Hommel  
Referatsleiter  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales,  
Gesundheit, Jugend und Familie“